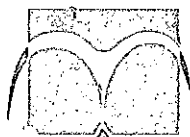


**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**



Dem Belgische Staatsbla vorbehalte	 *24046850*
---	----------------

Hinterlegt bei der Kanzlei: des Unternehmensgerichts EUPEN
07. März 2024
iA/ der Greffier

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/03/2024 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : **849 266 573**
Gesellschaftsname
 (voll ausgeschrieben) : **Hörgeschädigte Ostbelgiens V.o.G.**
 (abgekürzt) : **HOB**
 Rechtsform : **V.o.G.**
 Vollständige Anschrift
 des Sitzes : **An der Baumschule 10, 4750 Bütgenbach**

Gegenstand

der Urkunde : Statutenanpassung und Änderung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Hörgeschädigte Ostbelgiens VoG
 Statuten

Kapitel 1 : Benennung, Sitz, Vereinigungszweck, Dauer

Artikel 1 Benennung

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich: „Hörgeschädigte Ostbelgiens, Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, abgekürzt, „HOB-VoG“

Artikel 2 Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 Das Verwaltungsorgan der Vereinigung hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verlegen.

Artikel 3 Vereinigungszweck

Die Vereinigung versteht sich als Interessenvertretung von Menschen mit Hörproblemen oder Hörschädigungen allen Alters im öffentlichen Raum, schwerpunktmäßig innerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 Die Vereinigung bietet ihren Mitgliedern, wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit spezifische Aktivitäten, Veranstaltungen und Dienstleistungen rund um die Problematik des HÖRENS bzw. des NICHT-HÖRENS. Ein wichtiger Bestandteil dieses Angebotes ist die Selbsthilfe der Betroffenen, ihrer Angehörigen oder Nahestehenden, durch gemeinsame Aktivitäten und den Erfahrungsaustausch, durch individuelle Beratung oder Betreuung nach dem Peer-to-Peer Prinzip und dem Netzwerkaufbau.
 Seine allgemeine Ziele erreicht die Vereinigung schwerpunktmäßig,- aber nicht ausschließlich-, durch Beratung, Information, Sensibilisierung, Kampagnen und Pressearbeit, Dienstleistungs- und Freizeitangebote, Kurse, Seminare oder Vorträge, usw...
 Bei allen Tätigkeiten orientiert sie sich an den Leitbildern der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderung, u.a. „Nichts über uns, ohne uns“ und der vollwertigen Teilhabe von Menschen mit Hörschädigungen in allen Lebensbelangen und von Anfang an.

Artikel 4 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbestimmte Zeit gegründet

Kapitel 2 Mitglieder

Artikel 5 Mitgliedschaft

Sowohl natürliche, als auch juristische Personen können Mitglied der Vereinigung sein. Ihre Anzahl ist unbegrenzt, darf aber nicht weniger als zwei betragen.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Der Status der Mitgliedschaft entsteht ab dem Tag der jährlichen Beitragszahlung für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres der Vereinigung. Sie verlängert sich automatisch durch die erneute Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, dessen Höhe das Verwaltungsorgan der Vereinigung festlegt. Das Verwaltungsorgan der Vereinigung stellt die Mitgliedschaft oder dessen Erlöschen, fest. In begründeten Fällen kann es eine solche Mitgliedschaft auch ablehnen. Die Vereinigung besteht aus „ordentlichen Mitgliedern“ und „ordentlichen Mitgliedern mit Verwaltungsaufgaben“.

Artikel 6 Ordentliche Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben

Ordentliche Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben sind in den Verwaltungsorganen der Vereinigung aktiv. Sie stellen dazu einen schriftlichen Antrag, über dessen Annahme das Verwaltungsorgan der Vereinigung entscheidet. In begründeten Fällen kann es einen solchen Antrag ablehnen. Der Antrag als ordentliches Mitglied mit Verwaltungsaufgaben aktiv zu sein, kann formlos gestellt werden oder auf spezifischen Antragsformularen, die die Vereinigung vorhält.

Artikel 7 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet

- im Todesfalle des Mitglieds, oder
- im Falle der Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, festgestellt durch das Verwaltungsorgan der Vereinigung.

Die Mitgliedschaft für ordentliche Mitglieder mit Verwaltungsaufgaben endet

- im Todesfalle, oder
- im Falle eines schriftlichen Rücktritts, oder
- im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft durch Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

In allen Fällen stellt das Verwaltungsorgan der Vereinigung das Erlöschen der Mitgliedschaft fest, und trägt dies in das Mitgliedsverzeichnis ein.

Artikel 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind die im Gesetz der Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 ausgewiesenen Pflichten und Rechte.

Artikel 9 UN-BRK-Klausel

Die Vereinigung trachtet danach in all ihren Verwaltungsorganen und unter ihren Mitgliedern, eine Mehrheit von betroffenen Menschen mit Hörschädigungen, bzw. ihrer Angehörigen oder Assistenzpersonen, zu vereinen.

Allerdings können auch Normalhörende Mitglied der Vereinigung werden.

Artikel 10 Mitgliederliste

Am Sitz der Vereinigung wird eine Mitgliederliste gehalten, welche Namen, Vornamen, Wohnsitz, beziehungsweise im Falle von Mitgliedern mit juristischer Persönlichkeit, Bezeichnung, Rechtsform, Unternehmensnummer und Gesellschaftssitz, anführt.

Das Verwaltungsorgan der Vereinigung achtet darauf, dass alle Änderungen zeitnah aufgenommen werden.

Kapitel 3 Kommunikation

Artikel 11

Die Kommunikation der Vereinigung mit den Mitgliedern und mit Dritten, kann in elektronischer Form geschehen und ist dann ebenfalls rechtsgültig.

Kapitel 4 Organe der Vereinigung

Artikel 12

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung und das Verwaltungsorgan.

Artikel 13 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Vereinigung setzt sich zusammen aus seinen ordentlichen Mitgliedern mit Verwaltungsaufgaben. Sie ist das oberste Organ der Vereinigung und unter anderem zuständig für:

- Änderung der Statuten,
- Bezeichnung oder Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsorgans
- Bezeichnung oder Abberufung eines Kassenprüfers
- Entlastung des Verwaltungsorgans und des Kassenprüfers
- Auflösung der Gesellschaft
- Genehmigung der jährlichen Rechnungsvorgänge
- Alle anderen Befugnisse gemäß Gesetz vom 23. März 2019

Artikel 14 Einberufung, Ablauf der Generalversammlung und Tagesordnung

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Generalversammlung statt, dies spätestens bis zum 30. Juni des Jahres, das dem Geschäftsjahr der Vereinigung folgt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Vereinigung dies wünschen, sowie wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist (z.B. bei Statutenänderungen).

Die Einladungen zu diesen Versammlungen werden den Mitgliedern spätestens 15 Tage vor Abhalten der Versammlung zugesandt.

Sie verweisen auf den Ort der Versammlung, auf die Uhrzeit und die Tagesordnungspunkte.

Tagesordnungspunkte, die die Mitglieder noch hinzufügen möchten, sind spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsorgan einzureichen. Dieses gibt sie spätestens am Vortag der Versammlung bekannt.

Artikel 15 Beschlussfassung

Die Generalversammlung wird durch den/ die Vorsitzende(n), bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsorgans geleitet.

Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Jeder verfügt über eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, vorbehaltlich der Fälle, in denen der Gesetzgeber etwas anderes bestimmt.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mittels Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Dabei kann ein anwesendes Mitglied nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Artikel 16 Verwaltungsorgan

Die Generalversammlung hat die Befugnis ein Verwaltungsorgan zu bestimmen, bestehend aus mindestens drei natürlichen oder juristischen Personen, die kollegial im Sinne der Vereinigung die täglichen Geschäfte erledigen.

Sollte eine juristische Person bestimmt werden, muss eine natürliche Person als ständiger Vertreter im Verwaltungsorgan benannt werden.

Die Mandatsdauer der bestimmten Verwalter ist zeitlich unbestimmt.

Wird die Stelle eines Verwalters vor Ablauf seines Mandats frei, haben die verbleibenden Verwalter das Recht, einen neuen Verwalter bis zu dessen Bestätigung durch die nächstfolgende Generalversammlung, zu kooptieren. Bestätigt die Generalversammlung das Mandat, beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers. Bleibt diese Bestätigung aus, endet das Mandat des kooptierten Verwalters mit Ablauf der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsorgans bis zu diesem Zeitpunkt.

Das Verwaltungsorgan gibt sich eine(n) Vorsitzende(n).

Diese(r) ist auch Vorsitzende(r) der Generalversammlung.

Das Verwaltungsorgan ist auch zuständig für die Bezeichnung von Personen, die die Vereinigung gegenüber Dritten vertreten.

Artikel 17 Einberufung, Ablauf und Tagesordnung des Verwaltungsorgans

Die Sitzungen des Verwaltungsorgans werden von der/dem Vorsitzenden oder mindestens einem Fünftel der Verwalter einberufen, mindestens aber 2 mal pro Jahr.

Die Einladung erfolgt per Brief oder auf elektronischem Weg, und führt den Versammlungsort, das Datum und die Tagesordnung an.

Das Verwaltungsorgan ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwalter anwesend ist. Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein Anwesendes ist per schriftlicher Vollmacht möglich, wobei pro anwesende Person aber nur eine Bevollmächtigung erlaubt ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Kapitel 5 Protokollierung der Beschlüsse

Artikel 18

Über die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsorgans sind schriftliche Protokolle zu führen, die in einem gesonderten Verzeichnis einzutragen sind.

Diese Protokolle geben den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Beschlussfassung wieder.

Alle Protokolle sind durch die/den Vorsitzende(n) zu unterschreiben, sowie durch einen bezeichneten Schriftführer der Versammlung.

Protokolle die dem Unternehmensgericht oder anderen Behörden zugedacht sind, werden durch zwei weitere Mitglieder des Verwaltungsorgans unterschrieben.

Kapitel 6 Bezeichnung eines Geschäftsführers

Artikel 19

Das Verwaltungsorgan kann eine oder mehrere Personen mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung beauftragen. Die tägliche Geschäftsführung umfasst Handlungen und Beschlüsse, die nicht über die Erfordernisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, wie auch Handlungen und Beschlüsse, bei denen aufgrund ihrer geringen Bedeutung oder ihrer Dringlichkeit das Eingreifen des Verwaltungsorgans nicht gerechtfertigt ist.

Kapitel 7 Geschäftsjahr

Artikel 20

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

Kapitel 8 Satzungsänderung

Artikel 21 Satzungsänderung

Eine einfache Satzungsänderung kann nur die Generalversammlung beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen in der Einladung präzise vermerkt wurden, und mindestens zwei Drittel der Mitglieder auf der Versammlung anwesend oder vertreten sind.

Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einladung frühestens 15 Tage nach dem ersten Datum anzuberaumen. Diese beschließt dann rechtsgültig ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, mit zweidrittel Mehrheit.

Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder der Änderung des Gesellschaftszwecks kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der Stimmen der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Es müssen in diesen Fällen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Ist letzteres Quorum nicht erreicht, ist eine neue Einladung erforderlich, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder, mit vier Fünftel Mehrheit entscheiden darf. Auch diese Versammlung kann frühestens 15 Tage nach dem Datum der Erstversammlung abgehalten werden.

Artikel 22 Freiwillige Auflösung

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung, kann die Generalversammlung einen Liquidator ernennen, dessen Befugnisse sie festlegt. Die Verwendung des Restvermögens der Vereinigung kommt einem uneigennütigen Zweck zugute, der sich so eng wie möglich an den Zielen der Vereinigung und an deren Leitbildern orientiert. In keinem Falle aber kommt es den Mitgliedern der Vereinigung zugute.

Rücktritt: Hennings Patrick am 31/03/2023

Verstorben: Dujardin Herbert

Aktuelles Verwaltungsorgan:

Jost Gabriele Maria, Präsidentin

Mareike Kruse

Peter Schliembach

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).